

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 70

Inhalt: Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 325. — Bekanntmachung, betreffend Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. S. 326. — Berichtigung. S. 326.

(Nr. 4750) Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe und Einziehung oder einem von beiden androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Sachen, in denen der Antrag auf Erlass des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447 bis 452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlass des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück